

## Stiftungsgeschäft

Der Schützenverein Lohne e. V. von 1608 errichtet zum Andenken an dem am 10. März 1989 verstorbenen Schützenpräsidenten Aloys Diekstatt die "Aloys Diekstatt-Stiftung" mit dem Sitz in Lohne als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung soll den Zweck haben, mildtätige und gemeinnützige Aufgaben zu fördern.

Es sollen vorrangig hilfsbedürftige und benachteiligte Menschen in Lohne unterstützt werden. Die gemeinnützigen Zwecke werden verfolgt durch die Förderung:

kultureller Aufgaben.

Schließlich dient die Stiftung dem Erhalt und der Sicherung der Umwelt sowie der Bewahrung der Schöpfung.

Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital von 50.000,00 DM ausgestattet.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Der erste Vorstand (vgl. § 6 der nachstehenden Satzung) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Landwirt und Bürgermeister Helmut Göttke-Krogmann, Pickerweg 34, 2842 Lohne-Kroge,
2. Kaplan Karl-Heinz Westerkamp, Krankenhausstr. 4, 2842 Lohne,
3. Fabrikant Walter Henke, Borkenweg 1, 2842 Lohne,
4. Kaufmann Hermann Asbree, Lindenstr. 71, 2842 Lohne,
5. Wirtschaftsprüfer Walter Meyer, Wiesenrain 21, 2842 Lohne.

Der erste Beirat (vgl. § 8 der nachstehenden Satzung) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Bankdirektor Ernst Riebelmann, Marktstr. 36, 2842 Lohne,
2. Bankdirektor Josef Kordt, Filmer Lange Str. 1, 4557 Fürstenau,
3. Bankdirektor Karl Hoyer, Jägerstr. 7, 2842 Lohne,
4. Stadtdirektor Hans-Georg Niesel, Im Diek 15, 2842 Lohne,
5. Fabrikant Karl-Heinz Diekmann, Landwehrstr. 35 a, 2842 Lohne,
6. Landwirt Aloys Dullweber, Nordlohne 3, 2842 Lohne,
7. Abteilungsleiter (Schlossermeister) Reinhold Fischer, Jägerstr. 124, 2842 Lohne,
8. Druckermeister Heinz Fischer, Bittgang 39, 2842 Lohne,
9. Maurermeister Albert Schlarmann, Südlohne 84, 2842 Lohne,
10. Schlossermeister Ludwig Tombrägel, Weidenstr. 13, 2842 Lohne.

Der Schützenverein Lohne e. V. von 1608 gibt der Stiftung folgende Verfassung und beantragt die Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde unter Hinweis darauf, daß der o. a. Vorstand der Stiftung sich unterschriftlich zur Übernahme des Amtes als auch mit der Satzung einverstanden erklärt:

§ 1

(Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung)

- (1.) Die Stiftung führt den Namen "Aloys Diekstall-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Lohne.
- (2.) Der Sitz der Stiftung kann nicht an einen anderen Ort verlegt werden.

§ 2

(Stiftungszweck)

- (1.) Die Stiftung soll den Zweck haben, mildtätige und gemeinnützige Aufgaben zu fördern. Es sollen vorrangig hilfbedürftige und benachteiligte Menschen in Lohn unterstützt werden. Die gemeinnützigen Zwecke werden verfolgt durch Förderung kultureller Einrichtungen. Schließlich dient die Stiftung dem Erhalt und der Sicherung der Umwelt sowie der Bewahrung der Schöpfung.
- (2.) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden). Wie der Zweck in einzelnen zu erreichen ist, bestimmt der Stiftungsvorstand im Zusammenwirken mit dem Stiftungsbeirat. Die Stiftung verwirklicht die Zwecke in der Regel dadurch, daß sie die Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergibt und diese sie dann unmittelbar zu verwenden hat. Im Einzelfall kann sie die Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen.
- (3.) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO 1977.
- (5.) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3

(Stiftungsvermögen)

- (1.) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Gründungsbetrag von 50.000,00 DM. Der Stiftung werden weitere Vermögenswerte zugeführt.
- (2.) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Ihm wachsen: eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

- (3.) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsbeirates und Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 10 % des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muß der Bestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4

(Mittel, Verwendung, Geschäftsjahr)

- (1.) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, die zweckgebunden zu 3/4 in Löhne zu verwenden sind.
- (2.) Das Stiftungsorgan ist ermächtigt, höchstens 1/4 des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach § 3 der Satzung.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

(Stiftungsorgane)

- (1.) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2.) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten kein Honorar, jedoch Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6

(Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes)

- (1.) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt.
- (2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, es sei denn, daß eine Amtsperiode noch nicht beendet ist.
- (3.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (4.) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Beirat mit (2/3) Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- (5.) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 7

(Rechte und Pflichten des Vorstandes)

- (1.) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden und/oder durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sind beide Vorsitzende verhindert, sind je zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (2.) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen

des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes
- c) die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel im Zusammenhang mit dem Stiftungsbeirat
- d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

#### § 8

(Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation  
des Beirats)

- (1.) Der Beirat besteht aus neun Mitglieder. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt; danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.  
  
Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder.
- (2.) Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (3.) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

Die Mitglieder des Beirat, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsmäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit (2/3) Mehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

### § 9

#### (Rechte und Pflichten des Beirats)

- (1.) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan sowie über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2.) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- (3.) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

### § 10

#### (Beschlufassung)

- (1.) Ein Stiftungsorgan ist grundsätzlich beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschl. des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ausnahmen siehe jedoch § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts andere bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2.) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder mündlich eingeladen.

Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 11

(Satzungsänderungen, Auflösung)

- (1.) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung durch einen einstimmigen Beschluß sämtlich Organmitglieder (mit 3/4-Mehrheit) der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- (2.) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3.) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Lohne, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

(Aufsicht)

- (1.) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- (2.) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  - a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen
  - b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3.) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4.) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.


Lohne, den 4. Mai 1930


Marius Wamp

Erwin Sievers

Paul G. 

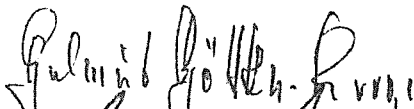


Gerd Frickmann

Hilkelein G. 

Johann 

Vorstand des Schützenvereins

Mantel Apelmann

Paul   
Jürgen   
Walter 

H.-H. Westerkam

Walter 

der Stiftung